REMAGEN MAG ICH e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1) Der Verein führt den Namen
Remagen mag ich e.V. Remagen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2) Er hat seinen Sitz in Remagen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Remagen und ihr Einzugsgebiet.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Remagen interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen (wie z.B.
Nikolaus-Markt-Kinderfest-Jakobsmarkt-Brauchtumspflege) das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Remagen zu erhalten und zu stärken.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.

Werbeeinnahmen dienen lediglich und ausschließlich zur Profilierung der Stadt Remagen als Wohn-und Einkaufsstadt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden (Gemeinschaftswerbung und Aktionen).

2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Remagen und deren Einzugsgebiet haben.

2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Auf-nahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten.

Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in

sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

6) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen.

Fördermitglieder unterscheiden sich von den ordentlichen Mitgliedern dadurch, dass sie die Vereinsarbeit durch besondere Leistungen (im Regelfall Beiträge) fördern, ohne die Rechte, die sich mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbinden, im Verein ausüben zu können.

Die Mitgliedschaftsform ist als passive Teilnahmeform am Vereinsleben zu verstehen.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, sowie sonstige Personenzusammenschlüsse sein.

Eine Teilnahme am Gutschein-System von Remagen mag ich e.V. ist nicht möglich.

Fördermitglieder haben das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt mindestens 180,- € jährlich

§4 Beiträge

1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
2) Höhe und Fälligkeit der Beträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind :

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand
3) ein Ausschuss

§6 Vorstand

1) Der Vorstand zählt bis zu 8 Mitglieder und besteht aus:
a) dem Ersten Vorsitzenden
b) dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter (gleichzeitig Geschäftsführer)
c) dem Schriftführer
d)dem Kassierer
e)bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer

2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

4) Die Vorstandsmitglieder (Vorsitzende, Kassierer) sind einzeln vertretungsberechtigt.

5) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27BGB) widerrufen werden.

6) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2) Der Erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Erste Vorsitzende kann den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen jederzeit an den Geschäftsführer übertragen.

3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung der Ladungen an die dem Verein letztbekannte Adresse.

Weitere Versammlungen sind dem Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
b) Entlastung des Vorstandes
c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
d) Die Beschlussfassung über den Etat
e) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
g) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstandes bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse Bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB(§§ 47 ff).

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Remagen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Kernstadt Remagen verwendet werden muss.

Remagen im Juni 2022